

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III

per Mail an: iii1@bka.gv.at
peter.alberer@bka.gv.at

Name/Durchwahl:
Mag. Lebschik / 5669
Geschäftszahl:
BMWfJ-12.010/0017-Pers/4/2012
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BKA-920.196/0005- III /1/2012
Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers4.bmwfj.gv.at richten.

Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2012 - ME, BMWfJ

Zu o.a. legislativem Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wie folgt Stellung genommen:

Ad Art. 1 Z 1 und Art. 3 Z 21 (§ 20 Abs. 1 Z 3a BDG 1979 und 34 Abs. 3 VBG 1948)

Grundsätzlich bestehen keine inhaltlichen Vorbehalte gegen den ex-lege eintretenden Amtsverlust bei den in § 20 Abs. 3a BDG 1979 und § 34 Abs. 3 VBG 1948 angeführten Delikten. Allerdings wird empfohlen, stattdessen direkt **§ 27 StGB** zu novellieren.

Andernfalls würden sich - rechtsdogmatisch problematisch - hinkünftig die Bestimmungen zum strafrechtlichen Amtsverlust sowohl im StGB als auch im BDG finden. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass § 27 Abs. 1 derzeit einen "automatischen" Amtsverlust "nur" bei Delikten gem. § 212 StGB vorsieht.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass der vorgesehene "automatische" Amtsverlust die (Neben-)Folge einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung darstellt und jedenfalls das Strafrecht im Urteil gem. § 44 Abs. 2 StGB die Nachsicht von der Rechtsfolge des Amtsverlustes bietet. Hier gäbe es die Problematik, dass es bis zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung rechtlich unklar ist, ob im Falle ei-



ner Nachsicht des Amtsverlustes durch das Gericht (gem. § 44 Abs. 2 StGB), dennoch die Rechtsfolge des Amtsverlustes gem. § 20 Abs. 1 Z 3a BDG eintritt. Im Übrigen darf auf die Problemstellung der Rückwirkung hingewiesen werden, wenn nach in Kraft treten der vorgesehenen Bestimmungen ein zu berücksichtigendes Urteil ergeht, die Tat aber naturgemäß vor Inkrafttreten begangen wurde.

Aus all diesen Gründen sollten daher die Amtsverlust-Regelungen zweckmäßigerweise im StGB Berücksichtigung finden und das Dienstrecht lediglich darauf verweisen.

Ad Art Art. 1 Z 1 und Z 3 (§ 20 Abs. 1 Z 3b iVm Abs. 2a BDG 1979 und § 34 Abs. 2f VBG 1948)

Nach dem Entwurf genügt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vorsatzdelikts, bei dem es *"zu körperlichen oder seelischen Schmerzen bei einem Tatopfer kam"*, um die Dienstbehörde zu verpflichten, den Sachverständigen "juristische Fakultät" zu verwenden und hierauf festzustellen, ob Folter vorlag oder nicht.

Konsequenterweise wäre somit bei allen vorsätzlichen (Eventualvorsatz genügt) begangenen Straftatbeständen gegen Leib und Leben (also auch leichte Körperverletzung; Raufhandel, ...) und wohl auch bei Ehrdelikten (z.B.: Beleidigungen - seelische Schmerzen), da keine Einschränkung auf Officialdelikte vorgesehen ist, durch die Dienstbehörde ein solches Verfahren zu führen. Eine Vorprüfung der Dienstbehörde - vor Befassung des Sachverständigen "juristische Fakultät" - ist nicht vorgesehen.

Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums erscheint dies überschießend und wird vermutlich im Großteil der Fälle (vermutlich zumeist § 83 StGB bzw. Ehrdelikte) lediglich zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Im Übrigen erscheint es aus fraglich, inwieweit in einem solchen Verfahren tatsächlich durch die Dienstbehörde "Folter" festgestellt werden kann, obwohl das Gericht (bzw. wohl idR auch die StA, welche u.U. die Anklage nicht ausdehnt) diese eben gem. § 92 oder § 312 StGB nicht feststellte. Wie weit hier die Dienstbehörden als - wie aus den EB abzuleiten - subsidiäre Instanz zur Beurteilung von "Folter" geeignet sind, erscheint darüber hinaus - trotz Mitwirkung der "juristischen Fakultäten" - fraglich. Außerdem erscheint der (Amts-?)Sachverständige

"juristische Fakultät" nicht hinreichend konkret geregelt. Von einer entsprechend verlängerten Verfahrensdauer ist ebenfalls auszugehen.

Im Hinblick auf die sonstige Zuständigkeit der Disziplinarbehörden (und eben nicht der Dienstbehörde) erscheint das Feststellungsverfahren gem. § 20 Abs. 2a BDG 1979 auch hinsichtlich der formalen Zuständigkeit problematisch.

Aus eben diesen Gründen erscheinen diese Bestimmungen zum Feststellungsverfahren", ob "Folter" vorlag (oder nicht) nicht praktikabel.

Ad Art. 1 Z 10 (§75 Abs. 2 BDG 1979)

Hier darf auf ein offensichtliches Redaktionsversehen hingewiesen werden, da Art. 1. Z 10 ident mit Art. 1 Z 9 ist.

Ad Art. 1 Z 11 und Z 68, Art. 2 Z9ff, Art. 3 Z 14 (§ 75a und § 241a Abs. 4 BDG 1979, §22 Abs. 9a und §22b Abs 5 GehG, § 29c VBG)

"Rechte", die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, sind neben der Vorrückung und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auch die Jubiläumszuwendungen. Diese wird in den EB nicht erwähnt.

Ad Art. 1 Z 37 (§112 Abs. 1 BDG 1979)

Wäre im Hinblick auf o.a. (zu Art. 1 Z 1) entsprechend zu adaptieren (§ 27 StGB anstelle von § 20 Abs. 1 Z 3a BDG 1979).

Ad Art. 1 Z 50f (§§ 128a BDG 1979)

Redaktionell wird auf die zweimalige Anführung des § 128a (einmal mit der Überschrift aus dem ME des Vorjahres) hingewiesen.

Ad Art. 1 Z 54 (§ 135a und 135b BDG 1979)

Ad 135a BDG 1979

Die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wird gem. ASGG in Senaten mit fachkundigen Laienrichtern ausgeübt.

Gem. Art 135 Abs. 1 B-VG i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 erfolgen Entscheidungen durch Einzelrichter. Allerdings kann dieses Prinzip durch den einfachen Bundesgesetzgeber durchbrochen werden. Die Materie "Dienstrecht, zumindest aber

Disziplinarrecht" erscheint unter dem Gesichtspunkt der Angleichung an die Bestimmungen im ASGG dafür geeignet.

Hier ergibt sich die Problematik, dass das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt sein könnte, wenn der zuständige Verwaltungsrichter rein auf Grund der möglichen Strafhöhe nach eigener Beurteilung eine Senatsbefassung mit Laienbeteiligung ermöglicht.

Ad 135b Abs. 2 BDG 1979

Um eine Beteiligung (wie bisher bei der DOK und der BerK) der anderen Bundesminister (idR jeweils oberste Dienstbehörden) sicher zu stellen, wird vorgeschlagen, dass die Nominierung der Dienstgebervertreter im Einvernehmen mit der Bundesregierung erfolgen soll.

§ 135b Abs. 2 BDG 1979 sollte daher lauten:

"(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesregierung nominiert."

Ad Art. 2 Z 2 (§ 10 GehG)

Die Ausführungen in den EB erscheinen für diese Bestimmung wenig erklärend. Diese Regelung soll offenbar nicht kongruent mit der Bestimmung des § 12c GehG eine Hemmung der Vorrückung einführen, wenngleich dem Beamten noch Bezüge (bis drei Tage) gebühren könnten.

Beachtenswert in diesem Zusammenhang erscheinen auch die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 BDG 1979 und zwar die Bescheinigungspflicht und die Behandlungspflicht.

So kann der Beamte zwar eine ärztliche Bestätigung haben, diese aber nicht zeitnah der Dienstbehörde vorgelegt haben (z.B: VwGH, dg. Zl. 2007/12/0011).

Ein solcher Fall würde zwar zu einer Bezugseinstellung führen, aber nicht zu einer Hemmung der Vorrückung, da zwar verspätet noch ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorgebracht werden kann.

Auf die rechtliche Problematik eines allfälligen Streikfalles sei in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Ad Art. 3 Z 1 (§ 2e VBG)

Im vorgesehenen Abs. 1b wird auf den durch BGBl. I Nr. 87/2002 aufgehobenen Abs. 2 verweisen.

Ad Art. 8 Z 5 (§ 19b B-GIBG)

Grundsätzlich darf auf die Problematik, dass wohl vielfach eine Entschädigung nicht "*angemessen*" (Ersatz des konkret ermittelten Schaden) und zugleich "*abschreckend*" (d.h. generalpräventiv) bemessen sein kann, hingewiesen werden. Im Hinblick auf das allgemeine Schadenersatzrecht wird daher vorgeschlagen, dass "*die Entschädigung abschreckend sein soll und der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist.*"

Ad Art. 17 Z 1 (§ 16 Abs 4 Auslandzulagen- und -hilfeleistungsgesetz)

Auf das Redaktionsversehen: "Ehegattinnen" wird hingewiesen.

Ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrates

per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.10.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Ralf Hagspiel

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	mO3Mffs7tZuLr5zE97J/Z13CwFdXvIB8Jzn0EipP3EmezdrjJHg8qYxYCQuCJFczD JCUrsCJvXom2aEZFiw2tpIWSVSUVGwr8iOhqkLPMC0t2ZtO1P/Aauc4OgW7vN9fZP fR885Jh4AAsG9Y5/Pf4APKEI042EBZW7G1m73VokA=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-31T08:54:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	